

Die interaktive Konstruktion von Blindheit in der Serie „Wir sind Anwalt“ Eine kritische Analyse im Spannungsfeld von Arbeitsassistenz

Miklas Schulz

Abstract: Zum Thema Inklusion zählt auch die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am Arbeitsleben, die in der seit 2018 von der ARD ausgestrahlten Fernsehserie „Wir sind Anwalt“ verhandelt wird. In diesem Beitrag wird rekonstruiert, wie die blinde Rechtsanwältin Romy Heiland und ihre Arbeitsassistenz Ada Holländer interagieren und welches Bild von Blindheit dadurch gezeichnet wird. Das als leitend gewählte Dispositiv-Konzept dient dabei als Analyseraster. Die These ist, dass die im Behinderungsdispositiv prozessierten Wissensordnungen helfen, die Darstellung in der Serie mit ableistischen Subjektentwürfen zu verknüpfen. Es zeigt sich, dass Stigmatisierungen eher als Stilmittel eingesetzt statt überwunden werden. Scheinbar hat sich das als individualistisch entworfene hegemoniale Differenz-Wissen erfolgreich durchsetzen können und ein vornehmlich medizinisch-defizitäres Verständnis von Blindheit reproduziert.

Stichwörter: Critical Blindness Studies, Fernsehserie, Ableismus, Stigmatisierung, Dispositivanalyse

Zitation: Schulz, M. (2024): Die interaktive Konstruktion von Blindheit in der Serie „Wir sind Anwalt“ - Eine kritische Analyse im Spannungsfeld von Arbeitsassistenz. *Zeitschrift für Inklusion*, 19(1), 119-136. <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/704>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitender Problemaufriss	120
2. Menschen mit Behinderung in den Medien	121
3. Die Forschungsperspektive und das methodische Vorgehen	122
4. Ableismus und die Stereotype der Blindheit.....	123
4.1. Blindheit im Spannungsfeld von Un-/Fähigkeit.....	124
4.2. Zu Stigma und Stigmatisierung.....	126
5. Arbeitsassistenz als interaktive Herausforderung	127
5.1. Die Territorien des Selbst	128
5.2. Die Überschreitung von Kompetenzterritorien oder der Übergriff der Arbeitsassistenz	128
6. Kritische Einordnung	130
Literatur.....	133
Kontakt.....	136

1. Einleitender Problemaufriss

Die Debatte um Inklusion fokussiert bislang mit wenigen Ausnahmen auf den schulischen Kontext (Misselhorn & Behrendt, 2017). Wie wesentlich für die Einlösung von Inklusionsansprüchen jedoch eine Teilhabe am Erwerbsleben ist, betont beispielhaft der Inklusionsbegriff nach Martin Kronauer (2017). Auch in Zeiten menschenrechtlich begründeter Inklusionsversprechen haben Menschen mit Beeinträchtigung immer noch mit erheblichen Behinderungen am Arbeitsmarkt zu kämpfen, wovon nicht zuletzt das wachsende Werkstattwesen Zeugnis ablegt (Karim, 2021). Schließlich bildet das gesellschaftliche Konstrukt von Dis/ability immer noch „[d]ie Antithese zur Arbeits- und Leistungsfähigkeit und ihrer Verwertbarkeit im Produktionsprozess“ (Plangger, 2013). Insofern ist das seit 2018 in der ARD-Serie „Wir sind Anwalt“ entworfene Bild einer blinden jungen Rechtsanwältin in gewisser Weise kontraintuitiv: Gezeigt wird eine erfolgreiche und offenkundig gut ausgebildete Frau mit Jurastudium. Nicht, dass es solche Fälle nicht geben würde, sind sie jedoch vergleichsweise selten. Der berufliche Alltag – sofern vorhanden – vieler als schwerbehindert markierten Menschen stellt sich anders dar. Zugleich erhebt die Schauspielerin Christina Athenstädt „im Gespräch“ in der Sendung ZIBB im RBB (vom 01.11.2021) den Anspruch, dass bei der Darstellung der blinden Anwältin „Diversität glaubwürdig und authentisch gezeigt [würde M. S.] noch bevor das Wort in aller Munde war“. Diese eigens formulierten Überzeugungen habe ich zum Anlass für eine eingehende Analyse der Serie genommen.

Während die klassische Medienwirkungsforschung herauszufinden versucht, welchen Einfluss Inhalte auf die Gesellschaft(smitglieder) besitzen und dafür ein Reiz-Reaktions-Schema anlegt, wird vorliegend diese eher mechanistische Untersuchungsperspektive erweitert und umgedreht: Inspiriert durch und angelehnt an die Cultural Studies (Hepp/Winter, 2006) wird gefragt, welche machtvollen Wissensordnungen und vergesellschafteten Vorstellungen die filmischen Inszenierungen implizit (mit)angeleitet haben. Das für die Analyse verwendete Dispositiv-Konzept (Foucault, 1978; Bührmann & Schneider, 2008) dient dabei als heuristisches Analyseraster. Es zeigt sich schließlich, dass Stigmatisierungen eher als Stilmittel eingesetzt statt überwunden werden. Scheinbar hat sich das nach wie vor hegemoniale Differenz-Wissen aus dem Behinderungsdispositiv (Karim & Waldschmidt, 2019; Schulz, 2014; 2017; 2020a; Waldschmidt, 2011) erfolgreich durchsetzen können und ein defizitäres Bild von Blindheit reproduziert; und dies gegenläufigen Postulaten zum Trotz, die tendenziell von weniger Stereotypenreproduktion im Kontext von Blindheit ausgehen (Badia Corbella & Sánchez-Guijo Acevedo, 2010). Medienanalyse wird somit zur Kulturanalyse und letztere findet sich über das befragte Wechselspiel von Normalität und Abweichung vorliegend zusammengedacht mit dem kulturellen Modell von Behinderung (Waldschmidt, 2005). Die Fernsehserie wird dadurch als ein relevanter Ausdruck von vergesellschafteten Differenzverhältnissen interpretiert. Zugleich bleibt die bildliche Präsentation in dieser Analyse ausgespart. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Zugänglichkeit dieser Ebene für den Autor, der selbst blind ist. Insofern liegt keine Filmanalyse im engeren Sinne vor. Zugrunde gelegt ist vielmehr das Drehbuch, das freundlicherweise von der Produktionsfirma zu Forschungszwecken für die ersten Folgen der Serie zur Verfügung gestellt wurde. Auf dieser Basis wurde die rein sprachliche Ebene der Serie inklusive der im Drehbuch enthaltenen Audiodeskription rekonstruktiv untersucht.

Im Folgenden wird die Kritik der Disability Studies an Thematisierungen von Behinderung in den Medien angedeutet (2), um nachfolgend einige Anmerkungen zur zugrunde gelegten Forschungsperspektive anzuführen (3). Es folgt ein Kapitel, das sich dem ableistisch konnotierten Interaktionsgeschehen in der Serie widmet, um anschließend den Stigma-

Begriff darauf anzuwenden (4). Nach einer knappen Erörterung von Assistenzverhältnissen folgt erst eine Analyse verschiedener Szenen, die wiederum mit dem Goffman'schen Begriff des Territoriums ausbuchstabiert werden (5), um anschließend zu einer kritischen Würdigung zu gelangen (6).

2. Menschen mit Behinderung in den Medien

Es findet sich bereits einige Kritik an Fernsehformaten, die das Thema Behinderung inszenieren. Insbesondere die Disability Media Studies (Ellcessor & Kirkpatrick, 2017) und Cultural Disability Studies sind hier zu nennen (Davis, 2017). In den deutschsprachigen Disability Studies ist unter dem Titel „Blind Spots“ ein Band erschienen, der sich der (historischen) Analyse der Figur des Blinden in Filmen widmet (Tacke, 2016).¹

Ausgangspunkt sind nun einige der wichtigsten Kritikpunkte:

- Die Schauspieler:innen werden nicht von Menschen mit Behinderung selbst gespielt.²
- Es droht die Objektivierung der Figuren sowie eine Referenz auf die Theorie der persönlichen Tragödie (Oliver & Barnes, 2012), womit gleichzeitig Spielräume für ein Othering eröffnet sind (Snyder & Mitchell, 2006).
- Armut und Behinderung werden als individuelle, nicht als gesellschaftliche Probleme dargestellt (Davis, 2017, S. 43).
- Der Fokus liegt entweder auf dem Defizit oder der Überbetonung von beeinträchtigungsbedingten (besonderen) Fähigkeiten. Beides lässt die Menschen nicht als gewöhnlich erscheinen.
- Angehörige der Dominanzkultur können sich dann potenziell an der inszenierten Differenz laben und sich von ihr inspiriert zeigen (Grue, 2016).
- Eine Figur mit Behinderung ist somit dazu verdammt, immer etwas zu bedeuten: „In an ableist culture disability cannot just be – it has to mean something. It has to signify“ (Davis, 2017, S. 44).

Einige dieser bekannten Kritikpunkte treffen - wie im Weiteren konkreter zu zeigen ist - auch auf die vorliegende mediale Inszenierung des Phänomens Blindheit zu. Es wird allerdings keine marginalisierte Figur gezeichnet, sondern eine durchaus privilegierte Person eingeführt, die aus wohl situiertem Hause stammt und deren Vater selbst Richter war. Diese Umstände wären interessant im Rahmen einer intersektionalen Perspektive weiterzuverfolgen, was hier aus Platzgründen leider nicht geleistet werden kann.

¹ Für einen allgemeineren und aktuellen Überblick zu kritisch orientierter Forschung zum Gegenstand Blindheit aus Perspektive der Disability Studies siehe Schulz & Geese (2022).

² Im Falle von Blindheit ist das schwierig, weil es bislang in Deutschland keine Ausbildungsmöglichkeiten für blinde Schauspieler:innen gibt. Zu überlegen bleibt zusätzlich, inwieweit solche Forderungen selbst einen Essentialismus bedienen, insofern sie ja behaupten müssten, dass schließlich nur blinde Menschen selbst andere blinde wahrhaft verkörpern könnten.

3. Die Forschungsperspektive und das methodische Vorgehen

Die Untersuchung der Fernsehserie unterliegt einer dispositivanalytischen Forschungsperspektive. Nach Foucault (1978) entfalten sich Dispositive im Kontext von gesellschaftlich als problematisch diskursivierten Phänomenbereichen und reagieren im Zusammenschluss von diskursiven und nicht diskursiven Elementen, die verschiedentlich Niederschlag in Subjektivierungen und Objektivierungen finden können. Fast zeitgleich zu den konzeptionellen Überlegungen und Ausarbeitungen von Foucault selbst gibt es einen zweiten Strang dispositivtheoretischer Ansätze in den Medienwissenschaften (Hicketier, 1995; Baudri, 1986). Allerdings sind die dort anvisierten Fragen und Analyserichtungen für das vorliegende Unterfangen nicht instruktiv, da weniger Inhalte und deren Wechselwirkungen mit der Gesellschaft im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen.³ Näher am vorliegenden Erkenntnisinteresse ist hingegen der Beitrag von Barbara Hornberger (2015), in dem sie die Sitcom *Big Bang Theory* vor dem Hintergrund der in Diskursen zu beobachtenden Skepsis von (informellen) Bildungspotenzialen in Fernsehserien untersucht. Sie betont, dass gerade narrative Unterhaltungsformate wie TV-Serien interessante Gegenstände sind, weil sie Plattformen darstellen, „auf denen Lebensstile und gesellschaftliche Normen, Verhaltens- und Weltmodelle vorgestellt und verhandelt werden. Stellvertretend werden Konflikte durchgespielt und Lösungen ausprobiert. Damit bieten Serien sowohl Orientierungsrahmen als auch Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit Werten, Normen, Tabus, aber auch Lebensstilen“ (Hornberger, 2015, S. 24). Demnach wäre zu untersuchen, wie nun in der Serie „Wir sind Anwalt“ Normalität und Behinderung inszeniert und inwiefern dabei Stereotype von Blindheit bedient werden. Ziel ist es, die Bedingungen der Möglichkeit solcher Inszenierungen von Blindheit offen zu legen und zu plausibilisieren, inwieweit sie gängigen kulturellen Vorstellungen entsprechen; somit zwar kontingent, jedoch nicht zufällig sind.

Es wird ein Verständnis von Andrea Bührmann und Werner Schneider angelegt, denen zufolge nicht das Dispositiv selbst beforscht werden kann, „sondern mit der Dispositivanalyse können Wechselwirkungen zwischen vorherrschenden Wissensordnungen, diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken (im Alltag) ihre symbolischen wie materialen Objektivierungen sowie die damit verbundenen Subjektivierungen/Subjektivierungen empirisch untersucht und entsprechend (macht- und herrschafts-)theoretisch gedeutet werden“ (Bührmann & Schneider, 2008, S. 111). Vor diesem Hintergrund fasse ich die Fernsehserie als kulturelle Objektivierung, in der und über die Subjektformationen entworfen und zirkuliert werden.⁴ Die Serie gilt in dieser Perspektive als symbolischer Ausdruck des vergesellschafteten und kulturalisierten Wissens um Behinderung im Allgemeinen und um Blindheit/Sehbeeinträchtigung im Besonderen. Auf die in das Behinderungsdispositiv miteinfließende Ebene der Diskurse im Sinne eines „Making Dis/ability“ (Waldschmidt, 2011) kann hier allerdings nicht weiter eingegangen werden. Es sei lediglich die Ambivalenz hervorgehoben, in der blinde Menschen in unserer Gesellschaft wahrgenommen werden (Kleege, 2013). Blindheit wird in unserer Kultur traditionell einerseits entworfen als jenseitig von Erkenntnis, als ein Leben in Dunkelheit und Abhängigkeit; zugleich werden blinden

³ Ähnliches gilt immer noch für die aktuelleren medienwissenschaftlichen Dispositivanalysen, die Gegenstände wie den Medienkompetenzbegriff (Gemkow, 2021), den Google-Komplex (Röhle, 2010) oder die Selbsttechnologien des Trackings fokussieren (Mämecke, 2021).

⁴ Damit ist keine Aussage über tatsächlich gelebte Seinsweisen (im Arbeitsleben von blinden Menschen) getroffen. Dispositivanalytisch gesprochen wäre dies eine zu untersuchende Frage nach empirisch vorfindlichen Subjektivierungsweisen (Bührmann & Schneider, 2008).

Menschen aber auch prophetische, übersinnliche und überirdische Kräfte (als Kompensationsmodus) angedichtet (Reiß, 2020, S. 195).

Weiterhin kann an die Differenzierung der Diskursebene von Jürgen Link angeschlossen werden (2005), der in Fach-, Inter- und Alltagsdiskurs unterscheidet, sodass nach Übersetzungen und Kombinationen dieser Wissensbestände gefragt werden kann. In medialen Interdiskursen nun werden sowohl das Wissen aus den fachlichen Spezialdiskursen als auch die damit verbundenen (vermeintlichen) Gewissheiten popularisiert und mit Alltagsdiskursen dialogisiert, was sie zu einem wichtigen Untersuchungsgegenstand macht. Interdiskurse halten - sowohl für die Seite der vorgelagerten Produktion wie auch der nachgelagerten Rezeption - über spezifische Wissensbestände unterschiedliche Wahrnehmungs- und Deutungsmuster zu Dis/ability bereit, an denen Menschen ihr Denken und Handeln orientieren (können).

Die Auswahl der Analysegegenstände bezieht sich aufgrund der begrenzt zur Verfügung gestellten Drehbücher auf die ersten Folgen. Für einen hinlänglichen Eindruck ist das vorliegende Material damit ausreichend. Ausgeklammert bleiben muss dafür die weitläufigere Entwicklung der Protagonistin Romy Heiland und ihrer Assistentin über die erste Staffel hinaus. Die sprachliche Ebene im Drehbuch wurde mithilfe rekonstruktiver Verfahren untersucht, die für die Analyse sprachlich kommunikativer Phänomene geeignet sind (Kruse, 2014). Hierbei war insbesondere die Agency-Analyse bedeutsam (Helfferich, 2012), die für eine Rekonstruktion von im Drehbuch und im Sprechhandeln vorhandener Selbst- und Fremdpositionierungen gut geeignet ist. Sie hilft in den Versprachlichungen zu erkennen, wie sich die Protagonist:innen zueinander ins Verhältnis setzen und für wen wann (Ohn-)Macht entsteht. So können verschiedene Einflüsse differenziert werden: In einer Agency-Analyse wird konkret danach gefragt, "wer mit wem was in welcher Weise macht/machen kann, wessen Wirkung wem (dem Individuum, der Gesellschaft, anonymen Mächten etc.) zugerechnet werden kann" (Helfferich, 2012, S. 9). Zentral für eine Agency-Analyse ist es demnach, herauszufinden, was "in der Macht des Einzelnen steht" (ebd.) Das heißt, es gilt über die aufmerksame Untersuchung von sprachlichen Formulierungen und von einem Paradigmenwechsel vom Was zum Wie zu klären, wer oder was über Handlungsmächtigkeit verfügt (Schulz, 2020b). Ziel der Nutzung dieses heuristischen Auswertungsinstrumentes war es, die vielfältigen und im Folgenden darzustellenden Bezüge auf Umstände, Personen oder Barrieren in der sozialen Umwelt zu erfassen.⁵

4. Ableismus und die Stereotype der Blindheit

Das defizitorientierte und in spezialisierten Fachdiskursen zirkulierte medizinische Wissen bzw. Verständnis von Blindheit ist dominant in den untersuchten Episoden der Fernsehserie. Als ein wesentlicher Teil des Behinderungsdispositivs übersetzt es sich erfolgreich in die nachfolgend zu untersuchende Ebene der Interdiskurse. Blindheit wird dann dargestellt als ein individuelles Merkmal und weniger als ein situatives Phänomen, das (nicht zwangsläufig) in sozialen Situationen als relevant aufgerufen wird (Schulz, 2014; 2017a; 2017b; 2020a). Im Kontext des Alltags in unserer Gegenwartsgesellschaft und ihrer verbreiteten kulturellen Orientierungen ist dies im Grunde wenig verwunderlich. Vor dem Hintergrund, dass die Serie

⁵ Derartige Hinweise geben beispielsweise die "grammatikalische[n] Modi der Aktivität oder des Erleidens ('ich habe ...' oder 'ich wurde ...'), Hilfsverben wie 'müssen', 'wollen' oder Verben wie 'versuchen'" (Helfferich, 2012, S. 12). Interessant erscheinen vor diesem Hintergrund auch Formulierungen, die in der dritten Person getätigt werden oder in denen gar kein Mensch als aktiv handelnder oder gestaltender Part einer Situation auftaucht.

von Pamela Papst, einer selbst blinden Anwältin, beratend begleitet wurde, ist es allerdings doch erstaunlich.⁶

Die blinde Anwältin Romy Heiland wird in denen die Ausstrahlung begleitenden und ebenfalls als interdiskursiv zu fassenden Medienberichten als selbstständig, selbstbestimmt und selbstbewusst positioniert. Als eine erfolgreiche Anwältin, die zwar blind ist, ihr Leben aber meistert. Mit diesem der Beeinträchtigung abzutrotzenden Erfolg sind durchaus kritikwürdige Schablonen aufgerufen (Garlant-Thomson, 2004), zumal diese Darstellung auf das in der Serie inszenierte Bild der Protagonistin nicht umfänglich zutrifft. Wie nun zu zeigen ist, bekommen wir häufig eine stark hilfsbedürftige, mitunter gar ohnmächtige blinde Frau gezeigt, sodass der Inszenierungsanspruch und die Realität filmischer Darstellung konfligieren.

4.1. Blindheit im Spannungsfeld von Un-/Fähigkeit

Die Eltern von Romy sind bereits im Rentenalter. Dies führt dazu, dass sie – wie gleich zu Beginn der ersten Folge der ersten Staffel – gerne mal unangekündigt in der Kanzlei vorbeikommen, um die Arbeit ihrer (lange erwachsenen) Tochter kritisch zu beäugen. Der Vater, selbst, einstmals ein Richter in Berlin, versorgt Romy gerne ungefragt mit fallrelevanten Informationen oder lässt sie von seinem Netzwerk profitieren. Die Mutter scheint ihrerseits unzufrieden mit der Wahl der neuen Arbeitsassistentin und schickt sich an, ebenfalls ungefragt und von Romy unerwünscht, sich um eine alternative Unterstützung für ihre Tochter zu bemühen. Aussagen wie die des Vaters „Aber ich halte mich raus“, die er gegenüber der Mutter von Romy äußert, sind wenig überzeugend und konterkarieren sein Handeln. Folglich wird der Eindruck einer unterstützungsbedürftigen Person geschürt, die mit ihren 38 Jahren und der beginnenden Selbstständigkeit immer noch kaum ohne die Fürsorge der Eltern auskommt. Wenn sie diese unnötigen Angebote zuweilen zurückweist, nimmt sie sie andernorts ebenso gerne und dankend an.

Es ziehen sich vielfältige ableistische Bemerkungen durch die ersten fünf untersuchten Folgen der ersten Staffel, die eine Differenz von Normalität und Abweichung markieren. Es fängt an mit bewundernden Kommentaren:

„Ada: (lobend). Top. Woher können Sie denn so schnell tippen?

Romy: Jedes blinde Kind lernt das Zehn-Finger-System.

Ada: Cool. Ich kann nur das Ada-Such-System.“

In einer anderen Szene stellen die beiden einen vermeintlichen Tathergang nach. Als Romy das Geschehen Schritt für Schritt anleitet, fragt Ada fassungslos: „Das merken Sie sich alles?“

Es liegen also gängige Stereotype von Blindheit vor, wonach blinde Menschen über eine außergewöhnliche Merkfähigkeit verfügen und besonders gut zuhören können. Denn so fällt es allein Romy vor Gericht auf, dass sich Klägerin und Zeugin in identischem Wortlaut äußern. Sie macht nicht nur die Richterin darauf aufmerksam, sondern diese wiederum lässt es prompt von der Schriftführerin überprüfen. So erscheint zunächst der blinde Wahrnehmungsstil (Saerberg, 2016) als nicht so ohne weiteres vertrauenswürdig, während er gleichzeitig nach seiner Validierung als eine umso protokollarischere Gedächtnisleistung

⁶ Aufwerfen ließen sich Fragen nach dem subjektiven Verständnis von Blindheit einerseits oder andererseits nach einer möglichen Beratungsresistenz der Redaktion und/oder seitens der Produktion. Wobei im letzteren Falle irritieren dürfte, warum sich die Pate stehende Person freiwillig in Talkshows weiter mit der Serie identifiziert.

markiert wird. Diese im Kontext von Blindheit scheinbar hervorzuhebende Zuhörkompetenz führt sogleich zur Überführung der Klägerin und zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens, denn die Klägerin wird dadurch schlicht der Falschaussage überführt, wodurch der Wert dieser exzeptionellen Fähigkeit neuerlich unterstrichen wird.

Allerdings bleibt es nicht bei einer wohlmeinend positiven Überbewertung des blinden Wahrnehmungsstils, im Gegenteil. Eine Aussage wie „Ich bin doch aber blind“ wird als Erklärung und Befreiungsschlag verwendet, um sich den unangenehmen Nachfragen des Vaters zu entledigen. Dieser fragt nämlich kritisch nach, wieso Romy ihre Kanzlei anders führe als ihr nicht-blinder Ex die seinige, wodurch letzterer sogleich als Normalstandard angelegt wird. Die nachfolgende Reue des Vaters lässt die Rechtfertigung Romys als umso plausibler erscheinen.

Es ist eine ganze Verkettung von Vorstellungen vorzufinden, die sich mit dem Phänomen Blindheit verknüpfen und die in einem geringeren Leistungsvermögen kulminieren. Gleichzeitig macht sich die Figur von Romy dieses machtvolle, sie jedoch selbst abwertende Herrschaftswissen zu eigen,⁷ womit gängige diskursive Schablonen und Subjektformationen des Topos von Blindheit reproduziert sind.

Weiterhin wird Blindheit als die bloße Abwesenheit des Sehens bestimmt (Schillmeier, 2013), der mit geschlossenen Augen leicht nachzuspüren ist. Davon zeugt eine Szene zum Schluss der zweiten Folge, als Romy anrührig in der großen Eingangshalle des Amtsgerichts stehen bleibt, um den Klang und die Atmosphäre dieses imposanten alten Gebäudes zu genießen. Romy sagt: „Wie schön“, woraufhin Ada fragt: „Woher wissen Sie das?“, woraufhin Romy wieder antwortet: „Na, machen Sie doch mal die Augen zu. - Klingt doch erhaben, oder?“ Nachdem die beiden danach einen kurzen Moment mit geschlossenen Augen nebeneinanderstehen, muss Ada unwillkürlich zugestehen: „Ja, hat was.“

In einem anderen Fall versäumt die Assistenz eine rechtzeitige Abgabe eines Widerspruchs bei Gericht. Der Brief hätte vor zwölf Uhr in den Nachtbriefkasten geworfen werden müssen. Das hatte Romy nicht hinreichend expliziert, sondern nur darum gebeten, dass Ada das Dokument nach Büroschluss noch einwirft, was diese auch tat, allerdings erst nach ihrem Zug durch die Gemeinde mit einer Freundin. Daraufhin wird Romy am nächsten Morgen beim Gericht am Empfang vorstellig und versucht die Rezeptionistin dazu zu bewegen, den Eingangsstempel des Vortages auf einen neuen mitgebrachten Briefumschlag zu vermerken, sodass der Widerspruch noch als fristgerecht weitergeleitet werden kann. Zu diesem Zwecke positioniert sie sich freimütig als ein hilfsbedürftiges Opfer gemeiner Umstände.

„Romy: Erst hält kein Taxi an, weil wahrscheinlich alle dachten, ich wink’ nur fröhlich in die Luft, dann hab’ ich mich entschlossen, die Bahn zu nehmen. Glauben Sie auch nur einer hätte mir gesagt, auf welches Gleis ich muss?... Nein. Und dann will in der Bahn so ein neunmalkluger Kontrolleur meinen Schwerbehindertenausweis sehen.

Erdem- Bäcker: Und den hatten Sie nicht dabei?

Romy: Ach, hören Sie auf. Strafe musste ich zahlen. Und dann komme ich wie viel zu spät? Sage und schreibe sechzig Sekunden.“

Um ihr Ziel zu erreichen, inszeniert sich Romy selbst als ohnmächtig und unselbstständig. Ihre Blindheit wird neuerlich als der plausible Grund angeführt, dass sie weder ein Gleis findet, noch alleine erfolgreich ein Taxi rufen kann. Offenkundig möchte sie Mitleid im

⁷ Dies ließe sich in den Worten von Waldschmidt (2011) als ein being disabled beschreiben und damit als eine Dimension im Behinderungsdiskursiv kennzeichnen.

Gegenüber auslösen⁸. Dafür erfindet sie nicht nur eine unwahre Geschichte, wie es zu der Verspätung gekommen sei, sondern scheut auch nicht davor zurück, sich freiwillig mit einer Aneinanderreihung von Stereotypen in Zusammenhang zu bringen. Letztlich ist sie damit sogar erfolgreich, womit durchaus ambivalente Assoziationen aufgerufen werden. Man könnte dies wohlwollend als eine Form eines strategischen Essentialismus kennzeichnen (Schulz, 2014; Pieper, 2016; Spiwak, 1988), der allerdings höchstwahrscheinlich in weiten Teilen verkannt werden dürfte; fehlen doch Angehörigen der sehenden Mehrheitsgesellschaft schnell alternative blinde Vorbilder. Was womöglich eher hängenbleibt, ist der Eindruck, dass Behinderte gerne mal Kapital schlagen aus ihrer Situation und nicht davor zurückscheuen, mögliche Erschwernisse zu instrumentalisieren. Im Folgenden wird außerdem deutlich, inwieweit sich diese Selbstpositionierung gleichermaßen der Stigmatisierungslogik bedient.

4.2. Zu Stigma und Stigmatisierung

Goffman spricht von einem „ganzen Assoziationshof von Überzeugungen“, die in einem Stigma verankert sind (Goffman, 1994, S. 14), wodurch in einer knappen Rekapitulation der Übertrag auf den vorliegenden Gegenstand und das Phänomen Blindheit plausibel erscheint: Die blinde Romy kann aufmerksamer zuhören als der gesamte Gerichtssaal während einer Verhandlung, sie kann sich Details besser merken, wovon die Nachstellszene Zeugnis ablegt. Als Blinde verfügt sie über die scheinbar bemerkenswerte Kompetenz, die Computertastatur mit zehn Fingern zu bedienen – nebenbei bemerkt, wie jede Bürohilfe – und gleichzeitig wird uns der blinde Wahrnehmungsstil als etwas vorgeführt, der ebenso schnell zu entzaubern ist, wie sich ihm übersimplifizierend und mit geschlossenen Augen nachspürend erfolgreich genähert werden kann. Weiterhin charakteristisch für den Stigmabegriff nach Goffman ist das Folgende:

Wir tendieren dazu, eine lange Kette von Unvollkommenheiten auf der Basis der ursprünglichen einen zu unterstellen und zur gleichen Zeit einige wünschenswerte, aber unerwünschte Eigenschaften anzudichten, oft von übernatürlicher Färbung, wie zum Beispiel »sechster Sinn« oder »Intuition« (Goffman, 1994, S. 13).

Die Logik von Stigmata ist, dass es im Grunde kein Entrinnen gibt. Dies zeigte sich auch in den bisherigen Ausführungen: Werden Tätigkeiten wie das Tippen mit zehn Fingern kompetent verrichtet, erregt dies große Verwunderung, worin sich die implizite Unterstellung des Unvermögens ausdrückt. Der Mensch gilt dann trotz oder gerade aufgrund einer kompetenten Ausführung nicht als normal, sondern als absonderlich. Dabei bleibt es allerdings auch dann, wenn es zu kleineren Unaufmerksamkeiten oder Unfällen kommt. Ganz gleich, ob sie tatsächlich mit der Beeinträchtigung im Zusammenhang stehen oder nicht; sie werden „als ein direkter Ausdruck seiner stigmatisierten Andersartigkeit interpretiert“ (Goffman, 1994, S. 25).

Untergraben ist demnach „das gewöhnliche Interpretationsschema für alltägliche Ereignisse“ (ebd., S. 24), die nur noch vor dem Hintergrund des Stigmas perspektiviert werden können. Die für die Stigmaträger:innen alltäglichste Verrichtung wird zum Zeichen für außerordentliche Fähigkeiten.

⁸ Nebenbei bemerkt ein Umstand, der am medizinisch-individualistischen Modell von Behinderung und seinem Differenzverständnis entschieden abgelehnt und des Längeren kritisiert wird (Waldschmidt, 2005).

5. Arbeitsassistenz als interaktive Herausforderung

Bevor wir uns der Reflexion der Interaktion im Assistenzverhältnis widmen können, ist es erforderlich, einige Aspekte desselben zu spezifizieren. Hierbei ist festzustellen, dass dieses komplexe Thema bislang im toten Winkel verweilt, da kaum wissenschaftliche Literatur zu dem Gegenstand Arbeitsassistenz vorliegt. Im Folgenden wird daher auch auf Forschung zum Thema der persönlichen Assistenz zurückgegriffen (Altenschmidt & Kotsch, 2007; Zander, 2007; Kotsch, 2012).

Über die persönliche Wahl eines Assistenzmodells und entsprechend zu organisierende Settings wird eine größtmögliche Selbstbestimmung der als Arbeitgeber auftretenden beeinträchtigten Menschen realisiert. Diese Grundausrichtung steht im Kontrast zur Beziehung, wie sie gängiger Weise in Pflegesituationen vorkommt (Altenschmidt & Kotsch, 2007). Insbesondere zeichnet sich die Assistenzbeziehung durch eine Verkehrung des Machtverhältnisses aus. Während in Pflegebeziehungen die Autorität beim Pflegepersonal liegt und hier vom Fachpersonal bestimmt werden kann, wann und wie Handlungen auszuführen und Situationen zu gestalten sind, ist dies im Modell persönlicher Assistenz bewusst ins Gegenteil verkehrt worden. Hier sind es die Menschen mit Beeinträchtigung, die als Weisungsbefugte auftreten und somit die Machtasymmetrie zu ihren Gunsten wenden. Das bringt den Vorteil mit sich, dass bevormundende Verhaltensweisen und Hilfsangebote zurückgewiesen werden können, womit Ohnmacht und Fremdbestimmung überwunden werden sollen. Dies impliziert eine sogenannte Anleitungskompetenz, die bei den Assistenznehmer:innen liegt (Kotsch, 2012). Gemeint ist damit die Kommunikation über Art und Weise der erforderlichen Assistenz, die nachvollziehbar zu schildern ist, bevor sie ausgeführt werden kann.

Das Gegenstück zur Anleitungskompetenz ist die Ausführungskompetenz, die bei den assistenzgebenden Menschen vorhanden sein muss oder zu schulen ist (ebd.). Zu gewährleisten bzw. einvernehmlich auszuhandeln ist also die Bereitschaft, in der erwünschten Weise unterstützen zu wollen und zu können. Teil der Unterstützungsaufgabe ist es mitunter, eigene Vorstellungen und Vorlieben - beispielsweise bezüglich der Art einer Verrichtung einer Tätigkeit - zugunsten des Wunsches des Assistenznehmers zurückstellen zu können. Selbstredend haben die geforderte Einschränkung und Zurücknahme auch Grenzen, die ebenso zu respektieren sind. Letztlich jedoch begibt sich die Assistenz zum Zwecke der Unterstützung in eine freiwillige und temporäre Fremdbestimmung. Einzuüben ist mitunter eine gewisse respektvolle Zurückhaltung gegenüber alternativen Formen einer gewünschten, erbetenen oder von dem beeinträchtigten Menschen selbst erprobten Handlungspraxis. So perspektiviert wird der ableistische Divide (Campbell, 2009) aufgebrochen, sodass aufseiten der Menschen mit Beeinträchtigung Machtmittel erwachsen, die für ein möglichst selbstbestimmtes Leben und Arbeiten eingesetzt werden können. Die alltägliche Fähigkeitsordnung dreht sich im Grunde vorübergehend in ihr Gegenteil: Üblicherweise sind die nicht beeinträchtigten Menschen in der privilegierten Situation freier Selbstbestimmung. Das Handlungspotenzial der nicht beeinträchtigten Körper wird als Machtmittel eingesetzt, um die Einschränkung eines beeinträchtigten Menschen zu kompensieren. In welchem Umfang dies Anforderungen an die Interaktion stellt, kann hier nur angedeutet werden und hängt zusätzlich stark von der Form der zu kompensierenden Beeinträchtigung ab.

5.1. Die Territorien des Selbst

Es ergeben sich spezifische Anforderungen an die Interaktion in einer Assistenzbeziehung. Die Herausforderungen sollen anhand der Begriffe von Goffman systematisiert und expliziert sowie im Folgenden in Zusammenhang zu der untersuchten Serie gebracht werden.

Um die Interaktionsordnung und die darin verhandelte – nicht nur räumlich zu verstehende - Größe von Nähe und Distanz analytisch beschreiben zu können, greift Goffman (1974) auf den der Ethnologie entlehnten Begriff des Territoriums zurück. Dieser scheint ihm angemessen, „weil dieser Anspruch keine deutlich unterschiedene und partikulare Sache betrifft, sondern eher einen Bereich von Dingen - ein Reservat - und weil die Grenzen des Bereichs gewöhnlich von dem Ansprucherhebenden bewacht und verteidigt werden“ (Goffman, 1974, S. 54).

Auch in einem Assistenzverhältnis spielt Nähe und Distanz eine zentrale Rolle, sodass hier Territorien verhandelt werden. Dabei werden bedeutsame Territorien von den Assistenznehmer:innen mittels kommunikativer Praktiken abgesteckt (Anleitungskompetenz). Mit Hilfe verschiedener interaktiver Techniken zeigen Assistenznehmer:innen ihren Assistent:innen an, worauf es ihnen ankommt und diese verhalten sich (bestenfalls) dementsprechend. Die von den Assistenznehmer:innen abgesteckten Reservate sind dabei im Wesentlichen nicht-räumlicher und somit auch nicht-materieller Natur. Die durch die Assistenznehmer:innen definierten Territorien zu wahren bzw. ihre Markierungsleistungen zu erkennen und durch interaktive Praktiken anzuerkennen, ist eine funktionale Leistung der Assistent:innen (Kotsch, 2012). Sie lassen sich dementsprechend nach Goffman auch als „Agenten“ bezeichnen, d. h. als „Individuen, die [...] im Interesse und in Stellvertretung des Ansprucherhebenden [...] handeln“ (Goffman, 1974, S. 54). „Agenten“ können sich jedoch tatsächlich schnell zu „Gegenansprucherhebenden“ (ebd.) wandeln; das heißt, dass ein möglicher und in Grenzen zu respektierender Eigensinn der Assistenzen mitunter eine Bedrohung für die Territorien der davon abhängigen Assistenznehmenden darstellen kann.

5.2. Die Überschreitung von Kompetenzterritorien oder der Übergriff der Arbeitsassistenz

Die Besonderheit der Assistenzbeziehung und Interaktion liegt also darin, dass sie die Möglichkeit und Notwendigkeit von Markierungsleistungen und Grenzziehungspraktiken eröffnet. „Was in den Assistenzinteraktionen geschieht, umfasst damit erheblich mehr, als es das Assistenzmodell vorsieht“ (Kotsch, 2012, S. 197); so kann es beispielsweise gar nicht nur um das bloße Ersetzen der Augen gehen (wie Romy das selbst zu Beginn der Folge eins formuliert), weil dieser Ersatz interaktiv auszuhandeln ist und damit Territorien betrifft, die eben über das explizite Prinzip eines motivischen Um-zu hinausgehen (ebd.).

Ein Beleg für das sensible Aushandlungsverhältnis in Assistenzsettings findet sich in der Abschlusszene in Folge zwei der Staffel eins. Hier wird der Eindruck vermittelt, dass die Assistenz aufgrund eines Flirts auf einer Vernissage, zu der sie ihre Chefin Romy begleitet, abgelenkt und nicht zur Stelle ist. Dies geschieht ungünstigerweise in einem Moment, als orientierungstechnische Unterstützung gefragt wäre. Die Dramatik in dieser Szene entsteht allerdings erst dadurch, dass Romy alleine gelassen in der Situation als hilflos gezeigt wird. Verloren, wie sie (scheinbar) ohne ihre Assistenz ist, stolpert sie blind durch die Gegend und bringt sodann einen Kellner samt Tablett mit Sektgläsern zu Fall, was entsprechend für Aufruhr sorgt. Die Szenerie muss als etwas überzeichnet anmuten, weil der gekonnte Einsatz des Blindenstockes solch Vorkommnis eigentlich vermeiden helfen sollte. Im Gegensatz zur obigen Szene am Tresen des Gerichts, wo sich Romy freiwillig als hilflos darstellt, um sich den Stempel auf dem säumigen Brief zu erschleichen, sind es hier die

Umstände, die sie als überfordertes und hilfsbedürftiges Opfer erscheinen lassen. In beiden Fällen ist die Beeinträchtigung bloß mit Erschwernissen assoziiert.

Natürlich ist eine Arbeitsassistentin keine Leibeigenschaft; gleichzeitig ließe sich ein unauffälliges zur Verfügung Halten in einer Begleitungssituation als Kernaufgabe charakterisieren und für erwartbar halten. So beschwert sich Romy auch: „Sie hätten wenigstens in der Nähe bleiben können.“ Die Antwort von Ada zeugt jedoch nicht von einem solchen (Problem-)Bewusstsein, wenn sie sagt: „Ich bin Ihre Assistentin, Frau Heiland, nicht Ihre Dienerin.“ Und dann zum Taxifahrer, der ihre Chefin gerade abholt: „Helfen Sie ihr bitte, ja?!“. Wobei jedoch unklar bleibt, worin die Hilfe genau bestehen soll, geschweige denn, ob sie gewünscht oder benötigt ist, womit diese Aussage zu einem paternalistischen Gestus verkommt. Ganz in diesem Sinne schreibt auch Goffman davon, dass für manche „das wahrgenommene Unvermögen zu sehen zu einer »Gestalt« von Unfähigkeit verallgemeinert“ wird (Goffman, 1994, S. 14). Es liegt demnach eine ableistische Fremdpositionierung vor, die sogleich ein mögliches Unvermögen als wahrscheinlich aufruft. Hinzu kommt die Art und Weise in der sich die Sehenden (Assistentin und Taxifahrer) über die Blinde hinweg verständigen, wohlbemerkt anlasslos und in ihrer unmittelbaren Gegenwart.

Die Arbeitsassistentin Ada Holländer handelt von Beginn an gerne ebenso eigenmächtig wie übergriffig. Nicht nur, dass sie beispielsweise selbstverständlich meint, sie könne auf eigene Initiative Termine für ihre Chefin machen, indem sie neue Klient:innen mitbringt, entscheidet sie genauso eigenmächtig, welche Tätigkeiten sie ausführen will und welche nicht. So sagt sie beispielsweise bei dem morgendlichen Betreten der Kanzlei am zweiten Arbeitstag nicht nur „Ich hab uns eine neue Mandantin klargemacht“, sondern bemerkt wenig später resolut: „Ich hab Ihnen doch gesagt, für den Vogel bin ich nicht zuständig“. Nun mag man unterschiedlicher Auffassung darüber sein, ob die Pflege eines im Büro stehenden Kanarienvogels in den erweiterten Aufgabenbereich einer Assistentin fallen mag oder nicht. Hierbei ist zumindest die Eigenmächtigkeit der verkündeten Entscheidung von Belang, die weder Aushandlungsspielraum lässt, noch Widerspruch duldet. Sowohl die Machtasymmetrie im Assistenzsetting als auch die Frage nach der Weisungsbefugnis scheint damit konterkariert.

Die Assistentin trägt weiterhin in einer Weise zur Lösung der Fälle bei, die mehr als unwahrscheinlich ist. Auch dadurch wird die blinde Chefin ganz nebenbei als unterstützungsbedürftig gezeigt und das im Kernbereich ihrer professionellen Kompetenz. In Folge zwei sagt Ada: „Ich hab voll die heiße Info“, und liefert damit ein zentrales Detail über eine Falschmedikamentierung, die ihrer Chefin selbst vom Chefarzt vorenthalten wird, die Ada aber ganz nebenbei von einer Freundin im Krankenhaus mitgeteilt bekommt. Dieses Detail ist so zentral, weil es hilft, den Tatbestand des Mordes zu begründen und so wesentlich zur Überführung der Täterin beiträgt. An anderer Stelle nimmt die Assistentin gleich zu Beginn der zweiten Folge in einer Szene ungefragt eine Korrektur an der Körperausrichtung von Romy vor und dreht sie ein wenig in Richtung ihrer neuen Klientin, mit der diese gerade ein Gespräch begonnen hat. Das geschieht für Romy unvermittelt und unkommentiert. Dies mag als ein normalisierender Übergriff gedeutet werden, der die Territorien des Selbst der blinden Anwältin verletzt. Sie wird schlicht zu einem Verschiebeobjekt degradiert, das nebenbei eben auch noch spricht.⁹ Und es kommt

⁹ Es mag zugestanden werden, dass solche Praktiken bei routinierter Zusammenarbeit nach vorherigen Aushandlungen/Übereinkünften vorkommen mögen (was jedoch nicht zu einem allgemein geteilten Alltagswissen zählen dürfte). Im vorliegenden Fall haben sich Chefin und Assistentin allerdings gerade erst kennengelernt, sodass der Eindruck geweckt wird, dass solch ein (übergriffiges) Verhalten gängig wäre und zur korrekten Rollenausübung zählt.

wiederholt vor, dass die Assistenz in gemeinsamen Interaktionssituationen eine verschwörerische und parallele Ebene der Interaktion mit einer sehenden Person aufmacht. Dies geschieht, während Romy sich noch im Gespräch befindet und indem ein Augenrollen oder ein Zwinkern von Ada gezeigt wird. Nicht nur, dass dies die Rolle ihrer Chefin unterminiert, sie als abweichend und unzulänglich positioniert, wird diese Komponente konsequenterweise auch von der Audiodeskription nicht thematisiert. Sie bleibt schlicht ausgespart.

Es gibt unzählige Stellen, an denen sich die Assistenz unprofessionell, undistanziert, wenig sensibel für die Situationen und damit selbst als ungeeignet für ihre Aufgaben disqualifiziert. In emotionaler Weise kommentiert sie gegenüber Klient:innen ihre persönliche Sicht auf Details der Fälle, bewertet entlang eigener moralischer Vorstellungen juristische Sachverhalte oder äußert sich unpassend zu Verhältnissen von Klient:innen. Sie zeigt insgesamt wenig Affektkontrolle, geschweige denn die gebotene Zurückhaltung, die ihrer Rolle entsprechen würde und bringt ihre Chefin damit wiederholt in unangenehme Situationen. Mal plaudert sie gegenüber der Staatsanwaltschaft vertrauliche Informationen aus oder sie redet sich in Folge zwei über eine mögliche Anklage derart in Rage, dass sie des Zimmers verwiesen werden muss. Im Nachhinein zeigt sie sich sogar (statt einsichtig) beleidigt darüber, dass ihre aufbrausende Art der Parteinahme nicht geschätzt, sondern für unpassend gehalten wird. Sanktionen bleiben aus und die Apelle auf Zügelung seitens der Chefin Romy scheinen kraftlos. Folglich wird nicht treffend dargestellt, was Arbeitsassistenz ist und worin ihre Aufgaben bestehen. Denn regelmäßig überschreitet die Assistenz ihren Kompetenzbereich und verhält sich anmaßend ihrer Chefin und deren Klient:innen gegenüber. Sensibilität für Situationen, ein reflexives, geschweige denn selbstkritisches Gespür für das eigene Verhalten oder gar eine Diskretion, die der Anwältin den Raum lassen und geben würde, der ihr, als die in dem Gespann tonangebende und zentrale Figur eigentlich gebührt, sucht man vergebens. Das Auftreten scheint vielmehr taktlos und zeugt von mangelndem Respekt auch gegenüber der Professionalität ihrer Chefin.

6. Kritische Einordnung

Als positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass in der Serie mit verkürzten Vorstellungen von Blindheit aufgeräumt wird. Romy Heiland stellt sich von Beginn an als gesetzlich blind vor, verfügt allerdings über ein geringes restliches Sehvermögen, womit ein in der Lebensrealität häufig vorzufindender Umstand aufgegriffen ist.¹⁰ Auch dass sie im Umgang mit Hilfsmitteln gezeigt wird, besitzt einen gewissen Informationscharakter. Leider erschöpft sich damit die anzuerkennende aufklärerische Leistung. Denn in weiten Teilen der untersuchten Folgen lebt der Plot von den uneingelösten Erwartungen einer Sehkultur, die an der blinden Anwältin vorgeführt werden. Die Darstellung des Phänomens changiert folglich zwischen ableistischer Auf- und Abwertung von Romy, deren Blindheit als individuelle Eigenschaft dargestellt wird und die es meist zu überwinden gilt. Andernfalls wird sie als überragende und außergewöhnliche Leistung inszeniert, womit Vorstellungen einer Superbehinderten und folglich differenzverstärkende Orientierungen etabliert werden. Dazwischen gibt es in der Serie wenig zu entdecken.

Die Goffman'schen Begriffe der Stigmatisierung und des Territoriums konnten helfen, die dargestellte Interaktionsordnung und das in ihr beheimatete Differenzspiel zu beschreiben.

¹⁰ Wobei selbst dieses Wissen ein medikalisiertes bleibt und als Teil der Pathologisierungsnötigkeit im kapitalistisch-konkurrenzorientierten Verwertungsprozess eine zentrale Funktion einnimmt (Oliver & Barnes, 2012).

Wie gezeigt können sie zugleich sensibler machen für (die Überschreitung von) Kompetenzterritorien, wie sie in der Serie zu beobachten sind. Der Stigmabegriff von Goffman erscheint so passend für eine Analyse, weil dieser selbst – laut Waldschmidt (2011) – einen essentialistischen Kern hat. Eben solch individualisierende Essentialisierung findet sich sogleich in dem in der Serie inszenierten Bild von Blindheit wieder. Die polarisierten Welten einer nicht-blinden Dominanzkultur waren scheinbar ein zu macht- (und vielleicht auch zu reiz-)voller Deutungshorizont, als dass ihm in der kulturellen Objektivation der Fernsehserie hätte erfolgreich entflohen werden können. Die Darstellungsweise von Blindheit und Assistenz mutet vorliegend als ein – zugestandenermaßen vielfach übersetzter – Effekt des Behinderungsdispositivs an, dessen Wissensordnungen Differenzen strukturieren hilft und dabei Subjektformierungen re-produziert. Es ist insbesondere das Assistenzverhältnis, dass die Differenz des nicht/Sehens symbolisch markiert und essentialisierend re-inszeniert, wofür auf ein dem Alltag entlehntes Stigma-Wissen zurückgegriffen wird. Die Assistenz fungiert dabei als Repräsentantin einer sehenden Dominanzkultur, über die Blindheit als eine Abweichung bestätigt werden kann. Die durchaus ernsthafte emanzipatorische Errungenschaft der Assistenzleistungen und ihre Bedeutung für Menschen mit Beeinträchtigung dient somit einer humoristischen Unterhaltung der nicht blinden Mehrheitsgesellschaft. Gleichzeitig wird ein gänzlich falsches Bild dieses Zusammenwirkens gezeichnet. Eingelöst wird so aber zumindest das fehlgeleitete Versprechen, das sich schon im Namen der Serie andeutet: Die Rede ist von einem „Wir – sind Anwalt“. Dadurch wird der Eindruck eines eben so illusorischen wie gleichberechtigten Teams von Anwälten auf Augenhöhe erweckt. Sowohl im Alltag beeinträchtigter Menschen wie auch sozialrechtlich ist das natürlich undenkbar, darf eine Assistenz doch ausschließlich vergleichsweise banale und den Kompetenzbereich der Antragssteller:innen nicht tangierende Zuarbeiten ausführen; auch wenn hier andere Vorstellungen aufgerufen werden. Eine solch irreführende Inszenierung mag dem komödiantischen Touch der Serie dienen, es konterkariert allerdings den Anspruch auf eine realistische Darstellung. Die Arbeitsassistenz erscheint somit gerade nicht als das Vehikel zu einem selbstbestimmten Arbeitsleben, als das sie erdacht wurde; eben um ein stolzes und selbstbewusstes Auftreten einer blinden und berufstätigen Frau zu ermöglichen.

Eine ambivalente Subjektivierung bleibt selbst bei denjenigen Personen nicht aus, die am Erwerbsleben teilnehmen: Zur Förderfähigkeit durch Ämter und Verwaltung gehört es nämlich, sich nicht nur als Leistungsträger:in zu inszenieren; gleichzeitig muss man auch als hinreichend hilfsbedürftig erscheinen, um die rechtlichen Ansprüche realisieren zu dürfen (Schulz, 2017a; 2017b). In den untersuchten Folgen der Serie wird diese Ambivalenz leider ausgemerzt. Die nach wie vor verbreiteten Erfahrungen der Marginalisierung, Benachteiligung und Abwertung erwerbsfähiger und -williger Menschen mit Beeinträchtigung lassen sich vermutlich nicht so schön massentauglich zur besten Sendezeit präsentieren. Ein Beispiel, bei dem hinreichende Unterschiede zur Normalität offenkundig bleiben und gleichzeitig eine Integration ohne größere Strukturanpassungen gut zu gelingen scheint, ist hingegen angenehmer.

Nach wie vor kommen viele Menschen in ihrem Alltag wenig mit beeinträchtigten Personen wirklich in Kontakt. Dies führt dazu, dass eher geringe Ressourcen für Interventionsmöglichkeiten gegenüber den Deutungsangeboten der Serie vorliegen dürften. Vor einem solchen Hintergrund sind dann ironisierende Inszenierungen nicht immer ein Gewinn. Schüren sie doch schnell falsche und stereotype Vorstellungen, die dann wieder nur zu überwinden sind. Der gegenwärtig häufiger zu vernehmende Vorwurf eines „inspiration porn“ (Grue, 2016) scheint demzufolge nicht ganz abwegig zu sein. Auf diese Weise

perspektiviert, entfaltet die Serie ein mindestens ambivalentes Potenzial: So mag es einerseits eine Leistung sein, dass eine blinde weibliche Anwältin als inkludiert in die Gesellschaft dargestellt wird, womit einer Normalisierung solcher (Erwerbs- und Bildungs-)Biografien Vorschub geleistet sein mag. Dies gelingt jedoch nicht, ohne die Positionierung der Abweichung essentialistisch zu reinszenieren. Selbst in dem Moment, in dem die individualistisch verstandene Blindheit als überwunden dargestellt wird, bleibt das Unterfangen paradox, weil dann – wie Davis (2017) anmerkt – dann auch die Blindheit wiederum als therapiert vorgeführt wird. Ein defizitäres und medizinisches Bild von Blindheit wird nicht problematisiert. Das alles wäre bei einem Unterhaltungsformat viel weniger zu kritisieren, wenn da nicht der weitgreifende Anspruch im Raum stünde, das Thema Diversität und damit auch das behinderungsspezifische Assistenzverhältnis authentisch und glaubhaft darstellen zu können.

Literatur

- Altenschmidt, K. & Kotsch L. (2007). »Sind meine ersten Eier, die ich koche, ja«. Zur interaktiven Konstruktion von Selbstbestimmung in der Persönlichen Assistenz körperbehinderter Menschen. In A. Waldschmidt & Werner Schneider (Hrsg.), *Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*. (S. 225-247). transcript.
- Badia Corbella, M., Sánchez-Guijo Acevedo, F. (2010). The Representation of People with Visual Impairment in Films. *Journal of Medicine and Movies*, Vol. 6.2, 69-77.
- Baudry, J.-L. (1986). The Apparatus: Metapsychological Approaches to the Impression of Reality in Cinema. In P. Rosen (Hrsg.), *Narrative, Apparatus, Ideology: A Film Theory Reader* (S. 299-318). Columbia University Press.
- Bührmann, A. D. & Schneider, W. (2008). *Vom Diskurs zum Dispositiv: Eine Einführung in die Dispositivanalyse*. transcript.
- Campbell, F. K. (2009): *Contours of Ableism. The Production of Disability and Aabledness*. Palgrave Macmillan.
- Davis, L. J. (2015). The Ghettoization of Disability. Paradoxes of Visibility and Invisibility in Cinema. In A. Waldschmidt, H. Berressem & M. Ingwersen (Hrsg.), *Culture – Theory – Disability. Encounters between Disability Studies and Cultural Studies* (S. 39–52). transcript.
- Ellcessor, E. & Kirkpatrick, B. (2017). *Disability Media Studies*. University Press.
- Foucault, Michel. (1978). *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Merve.
- Garland-Thomson, R. (2003). Andere Geschichten. In P. Lutz, T. Macho, G. Staupe & H. Zirten (Hrsg.), *Der (im-)perfekte Mensch. Metamorphosen von Normalität und Abweichung* (S. 418–425). Böhlau.
- Gemkow, J. (2021). *Die Mediatisierung des Wissens. Eine Dispositivanalyse zur Rolle der Medienkompetenz*. Springer.
- Goffman, E. (1974). *Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung*. Suhrkamp.
- Goffman, E. (1994). *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Piper.
- Grue, J. (2016). The problem with inspiration porn: A tentative definition and a provisional critique. *Disability & Society*, 31(6), 838-849.
- Helfferich, C. (2012). Einleitung: Von roten Heringen, Gräben und Brücken: Versuche einer Kartierung von Agency-Konzepten. In S. Bethmann, C. Helfferich, H. Hoffmann & D. Niermann (Hrsg.), *Agency. Die Analyse von Handlungsfähigkeit und Handlungsmacht in qualitativer Sozialforschung und Gesellschaftstheorie* (S. 9-39). Beltz Juventa.
- Hepp, A. & Winter R. (2006). Cultural Studies in der Gegenwart. In A. Hepp & W. Vogelgesang (Hrsg.), *Kultur — Medien — Macht*. (3. Aufl., S. 9-22). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hicketier, K. (1995). Dispositiv Fernsehen, Programm und Programmstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland. In K. Hicketier (Hrsg.), *Geschichte des Fernsehens in der Bundesrepublik Band I: Institution, Technik und Programm* (S. 171-243). Wilhelm Fink Verlag.

- Hornberger, B. (2015). Verhandlungen über Nerds und Normalität in The Big Bang Theory. In A. Weich & J. Othmer (Hrsg.), „Medien – Bildung – Dispositive. Beiträge zu einer interdisziplinären Medienbildungsforschung“. (S. 221-242). Springer VS.
- Karim, S. & Waldschmidt, A. (2019). Ungeahnte Fähigkeiten? Zwischen Zuschreibung von Unfähigkeit und Doing Ability. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 44 Jg., 269-288.
- Karim, S. (2021). *Arbeit und Behinderung. Praktiken der Subjektivierung in Werkstätten und Inklusionsbetrieben*. transcript.
- Kleege, G. (2013). Blindness and Visual Culture. An Eyewitness Account. In Lennard J. Davis (Hrsg.), *The Disability Studies Reader* (S. 447–455). Routledge.
- Mämecke, T. (2021). *Das quantifizierte Selbst. Zur Genealogie des Self-Trackings*. transcript.
- Kronauer, M. (2017). *Was kann die Inklusionsdebatte von der Exklusionsdebatte lernen? Vortrag auf der IFO - Internationale Jahrestagung der Inklusionsforscher/innen 2017*, Linz, 24. Februar 2017, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, <http://bidok.uibk.ac.at/library/kronauer-inklusion.html>
- Link, J. (2005). Warum Diskurse nicht von personalen Subjekten ausgehandelt werden. In R. Keller, A. Hirsland, W. Schneider & W. Viehöver (Hrsg.), *Die diskursive Konstruktion der Wirklichkeit* (S. 77-100). UVK Verlagsgesellschaft.
- Misselhorn, C. & Behrendt, H. (Hrsg.) (2017). *Arbeit, Gerechtigkeit, Inklusion. Wege zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe*. J.B. Metzler.
- Pieper, M. (2016). »Assemblagen von Rassismus und Ableism. Selektive Inklusion und die Fluchtlinien affektiver Politiken in emergenten Assoziationen«, *movements*, 2(1), 91-116.
- Oliver, M. & Barnes, C. (2012). *The New Politics of Disablement*. Palgrave Macmillan.
- Plangger, S. (2013). Arbeit und Behinderung – Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. *Zeitschrift für Inklusion*, 3. <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/3>
- Reiß, M. (2020). Blindheit. In S. Hartwig (Hrsg.), *Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch* (S. 195–200). J.B. Metzler.
- Röhle, T. (2010). *Der Google-Komplex. Über Macht im Zeitalter des Internets*. transcript.
- Saerberg, S. (2016). Widerständigkeiten blinden Flanierens. In B. Ochsner & R. Stock, (Hrsg.), *senseAbility - Mediale Praktiken des Sehens und Hörens* (S. 301-322). transcript.
- Schillmeier, M. (2013). Der Blinde als der Andere. Moderne Praktiken epistemischer Politik. In B. Ochsner & A. Grebe (Hrsg.), *Andere Bilder. Zur Produktion von Behinderung in der visuellen Kultur* (S. 31-50). transcript.
- Schulz, M. (2014). Disability meets Diversity. Dispositivtheoretische Überlegungen zum Verhältnis von Situativität, Intersektionalität, Agency und Blindheit. *Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle, (Sonderheft)*, 286-300.
- Schulz, M. (2017a). Intersektionalität im Widerstand. Mehrfachpositioniertheit am Beispiel des Zusammenspiels von sozialer Herkunft und Behinderung. *Zeitschrift für Diversitätsforschung und -management*, 2(1), 22-34.

- Schulz, M. (2017b). Das Hilfsmitteldispositiv bei Behinderung. Reflexion paradoxer Verhältnisse der Inklusion. In C. Misselhorn & H. Behrendt (Hrsg.), *Arbeit, Gerechtigkeit, Inklusion. Wege zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe* (S. 120-133). JB Metzler.
- Schulz, M. (2020a). Doing Identity im Spannungsfeld von (Dis-)Ability. Ein (Macht-)Spiel um Deutungsweisen in Interaktionen. In H. Leontiy & M. Schulz (Hrsg.), *Diversität und Ethnografie. Wissensproduktion an den Grenzen und die Grenzen der Wissensproduktion* (S. 395-416). Springer VS.
- Schulz, M. (2020b). Die Zeit des Lesens. Rekonstruktion ästhetisierter Eigenzeiten und die Frage der Zeitregie bei der (Hör-)Textaneignung. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 21(2). Art.1.
<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/69015>
- Schulz, M. & Geese, N. (2022). Critical Blindness Studies. In A. Waldschmidt (Hrsg.), *Handbuch Disability Studies* (S. 401-415). Springer VS.
- Snyder, S. L. & Mitchell, D. T. (2006). *Cultural Locations of Disability*. University of Chicago Press.
- Spivak, G. C. (1988). Can the subaltern speak? In L. Grossberg & G. Nelson (Hrsg.), *Marxism and the interpretation of culture* (271-313). University of Illinois Press.
- Schwaab, H. (2020). Fernsehserien. In S. Hartwig (Hrsg.), *Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch* (S. 415-422). J.B Metzler Verlag.
- Tacke, A. (2016). Blind Spots der Filmgeschichte. In A. Tacke (Hrsg.), *Blind Spots - eine Filmgeschichte der Blindheit vom frühen Stummfilm bis in die Gegenwart* (S. 7-36). transcript.
- Waldschmidt, A. (2005). Disability Studies. Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? *Psychologie & Gesellschaftskritik*, 29(1), 9–31.
- Waldschmidt, A. (2011). Symbolische Gewalt, Normalisierungsdispositiv und/oder Stigma? Soziologie der Behinderung im Anschluss an Goffman, Foucault und Bourdieu. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 36(4), 89-106.
- Zander, M. (2007). Selbstbestimmung, Behinderung und Persönliche Assistenz – politische und psychologische Fragen. *Forum Kritische Psychologie*, 51, 38-52.

Danksagung

Danken möchte ich an dieser Stelle den Teilnehmenden des Panels der Sektion Soziale Probleme und Soziale Kontrolle, dass auf dem 41. DGS Kongress in Bielefeld zum Thema „Jenseits von Stigma und totaler Institution: Dis/ability soziologisch denken in polarisierten Welten“ im Herbst 2022 stattfand. Die angenehm kollegialen Diskussionen haben mich sehr inspiriert und sind in diesen Beitrag eingeflossen.

Kontakt

Miklas Schulz, Universität Hildesheim, Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Angewandte Erziehungswissenschaft, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

E-Mail: miklas.schulz@uni-hildesheim.de

Weitere Angaben zum Autor:

Prof. Dr. phil. Miklas Schulz lehrt und forscht als Gastwissenschaftler mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik und Schulentwicklung am Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Angewandte Erziehungswissenschaft der Stiftung Universität Hildesheim. Zu seinen Arbeits- und Forschungsschwerpunkten gehören u. a. Behinderung aus Perspektive der Disability/Critical Blindness Studies, Intersektionalität und Disability in Education, Rekonstruktive Methoden der Sozialforschung, insbes. Dispositiv-/Subjektivierungsanalyse sowie leibphänomenologisch informierte (Auto-)Ethnografie.



Dieser Text ist lizenziert unter der [Creative Commons Namensnennung - 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).